

**III. Nachtrag**  
**zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wirfus vom 30.12.2009,**  
**zuletzt geändert am 14.12.2010,**  
**vom 14.02.2020**

Der Gemeinderat von Wirfus hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**§ 12 – Allgemeines, Arten der Grabstätten – Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten,
  - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
  - d) Anonyme Urnengrabstätten
  - e) Rasengrabstätten als Reihen- und Urnenreihengrabstätten
  - f) Ehrengrabstätten

**§ 2**

**§ 15 – Urnengrabstätten - Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a) in Urnenreihengrabstätten
  - b) in Urnenwahlgrabstätten
  - c) in Anonyme Urnengrabstätten
  - d) in Rasurnengrabstätten
  - e) in Reihengrabstätten nach Maßgabe des § 13 a

**§ 3**

**§ 16 – Rasengrabstätten** – wird neu aufgenommen:

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung zugeteilt werden. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden; die Umwandlung in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragte.

Bei Rasengrabstätten für Erdbestattungen ist das Aufstellen von Grabschmuck und Grablampen nur innerhalb der Randsteine neben der Gedenktafel möglich. Die Rasenfläche der Grabstätte ist zur Pflege freizuhalten.

Bei Rasengrabstätten für Urnenbestattungen ist das Aufstellen von Grabschmuck und Grablampen nur in der Zeit vom 15.10. bis 15.03. möglich. In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten.

(3) Vom Friedhofsträger werden Gedenktafeln aus Naturstein in einer Größe von 0,40 m x 0,40 m zur Verfügung gestellt und eingesetzt. Die Beschriftung ist in die Grabplatte zu integrieren; aufgesetzte Buchstaben sind nicht zulässig. Die Kosten für die Gedenktafel und die Beschriftung werden von den Nutzungsberechtigten übernommen, sie sind nicht in den Grabgebühren enthalten.

(4) Rasengrabstätten sind bis spätestens drei Monate nach der Bestattung vom Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten herzurichten. Anschließend wird die Pflege von der Ortsgemeinde übernommen.

(5) Soweit sich nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Urnenreihengrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten.

#### § 4

Aus §§ 16 bis 32 werden §§ 17 bis 35.

#### § 5

§ 25 – Entfernen von Grabmalen – (vorher § 24) wird um Abs. 3 erweitert:

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird bei Rasengrabstätten durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Nach diesem Hinweis haben die jeweils Verpflichteten Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten die Grabtafel zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabtafeln von der Ortsgemeinde oder dessen Beauftragten entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über.

#### § 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wirfus, den 14.02.2020

Für die Ortsgemeinde Wirfus:



Herbert Thönnies  
Ortsbürgermeister

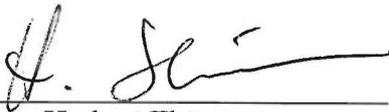


## Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



---

Herbert Thönnies  
Ortsbürgermeister